

# Bedeutung der Telekommunikationsüberwachung für die Erziehungsberatung

Zum 1. Januar 2008 ist das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung in Kraft getreten. Das Gesetzgebungsverfahren hat politische Aufmerksamkeit auf sich gezogen, weil es den vom Bundesverfassungsgericht etablierten Grundsatz des Verbots der Vorratsdatenspeicherung durchbricht. Es ist im Gegenteil

## Die Telekommunikationsüberwachung

Die Telekommunikationsüberwachung steht in dem sachlichen Zusammenhang der gesetzlichen Regelung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. Sie setzt darüber hinaus eine EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) um. Im Einzelnen bestimmt das Gesetz:

Entsprechende Daten sind auch für mobile Telefondienste, Internettelefondienste, elektronische Post (SMS) und Internetzugangsdienste zu erheben. Dies schließt die Speicherung der benutzten Internetprotokoll-Adresse ein. Die Dauer der Speicherung beträgt sechs Monate. Die Löschung der Daten innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist ist sicherzustellen.

## bke-Hinweis

das ausdrückliche Ziel des Gesetzes, Daten – nämlich die Verbindungsdaten im Rahmen der Telekommunikation – für einen Zeitraum von sechs Monaten zu speichern, um sie ggf. zur Ermittlung von Straftaten nutzen zu können.

Im Folgenden werden die zentralen Regelungen des Gesetzes und ihre Bedeutung für die Erziehungs- und Familienberatung in Deutschland dargestellt.

**bke-Hinweise sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert.**

## Vorratsdatenspeicherung

Die Anbieter von Telekommunikationsdiensten haben nach § 113a des Telekommunikationsgesetzes (TKG) künftig die Pflicht, bei öffentlich zugänglichen Telefondiensten die folgenden Verkehrsdaten speichern:

- Die Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses (einschließlich Weiterschaltung)
- Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit

## Nicht zu speichernde Daten

Die Speicherung ist auf Verkehrsdaten begrenzt. Nicht zu speichern sind ausdrücklich: der Inhalt der Kommunikation und die Internetseiten, die von einem Nutzer aufgerufen worden sind (§ 113a Abs. 8 TKG).

## Verwendung der gespeicherten Daten

Die gespeicherten Verbindungsdaten dürfen von den Diensteanbietern nur

- zur Verfolgung von Straftaten
  - zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und
  - zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben von Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst
- an die zuständigen Stellen auf deren Verlangen hin übermittelt werden.

## Nutzung der Verbindungsdaten zur Aufklärung schwerer Straftaten

Im Rahmen der Strafprozessordnung ist geregelt worden, dass die Telekommunikation ohne Wissen des Betroffenen überwacht und aufgezeichnet werden darf, wenn Tatsachen den Verdacht

begründen, dass jemand eine schwere Straftat begangen hat (§ 100a Abs. 1 Nr. 1 StPO). Die gemeinten schweren Straftaten sind in § 100a Abs. 2 TKG enumerativ (abschließend) aufgezählt. Dazu zählen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Mord und Totschlag, Bestechung, Steuerhinterziehung, Menschenhandel, Völkermord u.a.. Den aufgeführten Straftaten ist gemeinsam, dass der vom Gesetz vorgegebene Strafrahmen mindestens fünf Jahre Haft beträgt.

#### *Anordnung durch das Gericht*

Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach § 100a StPO darf nur durch ein Gericht (auf Antrag der Staatsanwaltschaft) angeordnet werden (§ 100b Abs. 1 Satz 1 TKG). Bei Gefahr im Verzug kann – für die Dauer von drei Tagen – die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden (§ 100b Abs. 1 Satz 2 TKG).

#### *Datenweitergabe*

Nur auf der Grundlage einer schriftlich ergangenen Anordnung des Gerichts sind die Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Weitergabe der gespeicherten Verbindungsdaten der in der Anordnung benannten Person verpflichtet (§ 100b Abs. 3 TKG).

#### **Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen**

Personen, denen nach § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess zusteht, sind z.T. von diesen Ermittlungsmaßnahmen ausgenommen.

Dies betrifft Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 u. 4 StPO). Bei ihnen sind Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich unzulässig (§ 53b Abs. 1 StPO).

Die Einbeziehung anderer zur Verweigerung des Zeugnisses im Rahmen eines Strafprozesses befugten Berufe: Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Psychotherapeuten, Schwangerschaftskonfliktberater, Drogenberater und Journalisten (im Einzelnen: § 53 Abs. 1 Nr. 3 bis 3b u. 5 StPO) in Ermittlungsmaßnahmen ist nur nach einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Dabei ist das öffentliche Interesse an der von der Person wahrgenommenen Aufgabe und das Interesse an der Geheimhaltung der ihr anvertrauten Tatsachen besonders zu berücksichtigen (§ 53b Abs. 2 StPO). Diese Abwägungspflicht

geht über das bisherige Recht hinaus.

Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass insbesondere der Inhalt von Gesprächen mit einem Arzt zum Kernbereich privater Lebensgestaltung zählt. Dieser steht als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter dem Schutz des Grundgesetzes. Ermittlungsmaßnahmen in diesem Bereich werden daher regelmäßig unzulässig sein.

#### **Die Bedeutung des Telekommunikationsüberwachungsgesetzes für die Erziehungsberatung**

Für die Inanspruchnahme der Erziehungs- und Familienberatung ist das Vertrauen der Ratsuchenden in die Beraterinnen und Berater konstitutiv. Fachkräfte von Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind daher zum Schutz der Privatgeheimnisse der Ratsuchenden verpflichtet (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Dieser Schutz betrifft nicht nur den Inhalt der Beratungsgespräche, sondern auch bereits die Tatsache der Inanspruchnahme der Beratung. Deshalb hat das Bundesarbeitsgericht die zentrale Speicherung von Verbindungsdaten für Telefongespräche mit Ratsuchenden untersagt (*bke* 1997, S.222f.). Wird diese Speicherung nun rechtlich zulässig?

Dies ist nicht der Fall: Zur Speicherung von Verbindungsdaten wird nur verpflichtet, wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt. Für den nicht-öffentlichen Bereich, das sind z.B. unternehmensinterne Netze, Nebenstellenanlagen, E-Mail-Server von Universitäten für deren Bedienstete und Studierende besteht eine solche Pflicht zur Speicherung – wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich hervorgehoben wird (Deutscher Bundestag 2007, S.69) – nicht. *Die trägerinterne Speicherung von Telefonverbindungen von oder zur Beratungsstelle bleibt damit weiterhin unzulässig.*

Die in diesem Zusammenhang beschlossene Neuordnung der Strafprozessordnung berührt die Erziehungsberatung nicht direkt. Die Fachkräfte der Erziehungsberatung sind zwar zum Schutz des Privatgeheimnisses (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB) verpflichtet. Aber dieser Pflicht hat schon bisher kein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess korrespondiert.

Nur einzelne Berufsgruppen, die auch in der Erziehungs- und Familienberatung tätig sein können, nämlich: Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Schwangerschaftskonfliktberater und Suchtberater haben ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess (§ 53 StPO). Bei ihnen gilt nun, wie ausgeführt, dass das Gericht vor der Anordnung einer Überwachungsmaßnahme zwischen den Schwere der Tat, die zu verfolgen ist, und der Geheimhaltung anvertrauter Tatsachen ausdrücklich abwägen muss.

#### **Einwände**

Gegen das Gesetz zur Telekommunikationsüberwachung ist eingewendet worden, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung eine Vorratsdatenspeicherung bisher stets abgelehnt hat (BVerfGE 65, S.46; 100, S.360). Eine Speicherung von Daten auf Vorrat ist mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger nicht vereinbar. Deshalb ist am 31. 12. 2007 Verfassungsbeschwerde eingelegt worden.

Auch die Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof bezweifelt in einem anderen Verfahren in ihren Schlussanträgen vom 18. Juli 2007, dass eine Speicherung von Verbindungsdaten auf Vorrat mit den Grundrechten der Bürger in der Europäischen Union vereinbar ist.

Es wird daher das Ergebnis eines Gangs durch die Instanzen abzuwarten sein.

*Fürth, den 14. Februar 2008*

#### **Literatur**

- Bundesverfassungsgericht (1983): Volkszählungsgesetz 1983. Urteil vom 15.12.1983. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Band 65, Tübingen, S.1–71.
- Bundesverfassungsgericht (1999): Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes zur Überwachung des Fernmeldewesens. Urteil vom 14.07.1999. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE); Band 100, Tübingen, S.313–403.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (*bke*) (1997): Rechtsfragen in der Beratung. Fürth
- Deutscher Bundestag (2007): Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung. Btg-Drs. 16/5846. Berlin.
- Europäisches Parlament und Europäischer Rat (2006): Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung. Straßburg und Brüssel.
- Generalanwältin am EuGH (2007): Schlussanträge vom 18. Juli 2007 in der Rechtssache C-275/06. Luxemburg.